

Kaminfegerwesen

Vollzugshilfe für Kontroll- und Reinigungsfristen



Vollzugshilfe für Kontroll- und Reinigungsfristen

Rechtsgrundlagen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Kaminfegerverordnung (KFV) vom 7. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2008)
- Empfehlung für die Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen der VKF (Ausgabe 2002)

Geltungsbereich

Diese Vollzugshilfe gilt für alle in Gebrauch stehenden Abgas- und Feuerungsanlagen mit sämtlichen Rauchzügen, Rohren und Kunstöfen (Sitzkünste).

Übersicht

1	Reinigungspflicht	3
2	Weitere Vorschriften	3
3	Anzahl Kontrollen oder Reinigungen	3
3.1	Der Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und Kochzwecken dienende Feuerungsanlagen	3
3.2	Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen	3
4	Abweichungen	4
5	Arbeitsrapport	4
6	Meldung von Mängeln	4
7	Tätigkeitskontrolle	4

1 Reinigungspflicht

- 1 Der Kaminfeger ist verpflichtet, alle in Gebrauch stehenden Abgas- und Feuerungsanlagen mit sämtlichen Rauchzügen, Rohren und Kunstöfen (Sitzkünste) unaufgefordert gründlich zu reinigen.
- 2 Sofern eine saubere Reinigung mittels mechanischer Werkzeuge nicht möglich ist, sind auch andere geeignete Verfahren, z.B. das Ausbrennen, die Reinigung mit alkalischen Mitteln, statthaft.
- 3 Die alkalische Heizkesselreinigung erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagenbesitzer.

2 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften sind in der Vollzugshilfe Gasfeuerungskontrollen aufgeführt.

3 Anzahl Kontrollen oder Reinigungen

- 1 Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.
- 2 Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, sind die Anlagen gemäss den nachfolgenden Positionen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

3.1 Der Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und Kochzwecken dienende Feuerungsanlagen

Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

Ölverdampferbrenner (Ölöfen):	2 x pro Jahr
Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung:	1 x pro Jahr
Gebläsebrenner mit mehr als 70 kW Nennleistung:	2 x pro Jahr

Anlagen mit festen Brennstoffen

Naturzugfeuerungen:	2 x pro Jahr
Gebläsegestützte Anlagen:	2 x pro Jahr
Zusatzanlagen*: (Cheminée, Cheminéeöfen usw.)	1 x pro Jahr

* Bei gelegentlichem Betrieb nach Absprache mit dem Gebäudeeigentümer, Vertreter oder Nutzer

Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen

Atmosphärische Brenner:	1 x pro 2 Jahre
Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung:	1 x pro 2 Jahre
Gebläsebrenner mit mehr als 70 kW Nennleistung:	1 x pro Jahr

Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen:

Die vorstehenden Intervalle sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend ist.

3.2 Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

- 1 Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter Pos. 3.1 fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen usw.
- 2 Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.
- 3 Die Kontroll- und Reinigungsfristen gemäss Pos. 3.1 sind sinngemäss anzuwenden.

4 Abweichungen

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermäßiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit dem Gebäudeeigentümer, seinem Vertreter oder dem Nutzer vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen.

5 Arbeitsrapport

Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

6 Meldung von Mängeln

Der Kaminfeger hat allfällige Mängel der Feuerungsanlage und der Abgassysteme dem Gebäudeeigentümer sowie der zuständigen Brandschutzbehörde zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf festgestellte Brandschutzmängel in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Schutzabstände) und im Aufstellungsraum (z.B. Feuerwiderstandsanforderungen an den Raum).

7 Tätigkeitskontrolle

- 1 Der Kaminfeger hat die ausgeführten Arbeiten, die festgestellten Mängel sowie die bezogene Entschädigung in die Tätigkeitskontrolle fortlaufend einzutragen.
- 2 Der Gemeinderat kann jederzeit Einsicht in die Tätigkeitskontrolle nehmen. Eine Überprüfung der Kontrolle hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.